

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 404/2013 DER KOMMISSION**vom 2. Mai 2013**

über die im Rahmen von Kontingenten für bestimmte Erzeugnisse aus Peru geltenden Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln in Anhang II des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2012/735/EU des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2012/735/EU genehmigte der Rat die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits („das Übereinkommen“). Gemäß dem Beschluss 2012/735/EU ist das Übereinkommen vorläufig anzuwenden, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Übereinkommen gilt vorläufig ab dem 1. März 2013.
- (2) Anhang II des Übereinkommens enthält die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. In Anlage 2A und Anlage 5 dieses Anhangs sind im Rahmen der Jahreskontingente für eine Reihe von Waren Ausnahmeregelungen von den in diesem Anhang aufgeführten Ursprungsregeln vorgesehen. Daher ist es erforderlich, die Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen für Einfuhren aus Peru festzulegen.
- (3) Die in Anhang II Anlage 2A und Anlage 5 des Übereinkommens aufgeführten Kontingente sollten von der Kommission nach dem sogenannten Windhund-Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ verwaltet werden.
- (4) Für eine Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse sollte den Zollbehörden gemäß dem Übereinkommen der entsprechende Ursprungsnachweis vorgelegt werden.

(5) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission ⁽⁴⁾, enthält neue KN-Codes, die sich von den im Übereinkommen genannten KN-Codes unterscheiden. Diese neuen Codes sollten daher in Teil B des Anhangs dieser Verordnung berücksichtigt werden.

(6) Da das Übereinkommen ab dem 1. März 2013 Anwendung findet, sollte diese Verordnung ab demselben Datum gelten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Ursprungsregeln in Anhang II Anlage 2A des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (nachstehend: „das Übereinkommen“) gelten für die in Teil A des Anhangs dieser Verordnung aufgeführten Waren.

(2) Die Ursprungsregeln in Anhang II Anlage 5 des Übereinkommens gelten für die in Teil B des Anhangs dieser Verordnung aufgeführten Waren.

Artikel 2

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 1 muss gemäß Anhang II des Übereinkommens für die im Anhang aufgeführten Waren ein Ursprungsnachweis vorgelegt werden.

Artikel 3

Die im Anhang aufgeführten Kontingente werden von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 304 vom 31.10.2012, S. 1.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. März 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Mai 2013

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Peru

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für den Anwendungsbereich der Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die geltenden KN-Codes bei Annahme dieser Verordnung. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für den Anwendungsbereich der Präferenzregelung maßgebend.

TEIL A

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)
09.7170	3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	1. März bis Ende Februar	15 000
09.7171	ex 5607 50 ⁽¹⁾ und 5608	Bindfäden und Netze	1. März bis Ende Februar	650
09.7172	6108 22 00	Slips und andere Unterhosen aus Gewirken oder Gestricken, für Mädchen oder Frauen, aus Chemiefasern	1. März bis Ende Februar	200
09.7173	6112 31	Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben, aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern	1. März bis Ende Februar	25
09.7174	6112 41	Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, aus synthetischen Chemiefasern	1. März bis Ende Februar	100
09.7175	6115 10	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken	1. März bis Ende Februar	25
09.7176	6115 21 00	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex, aus Gewirken oder Gestricken	1. März bis Ende Februar	40
09.7177	6115 22 00	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr, aus Gewirken oder Gestricken	1. März bis Ende Februar	15
09.7178	6115 30	Andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex, aus Gewirken oder Gestricken	1. März bis Ende Februar	25
09.7179	6115 96	Andere, aus synthetischen Chemiefasern, aus Gewirken oder Gestricken	1. März bis Ende Februar	175
09.7192	7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	1. März bis Ende Februar	20 000 Stück

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)
09.7193	7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	1. März bis Ende Februar	50 000
09.7194	7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	1. März bis Ende Februar	50 000

(¹) TARIC-Codes 5607 50 11 10, 5607 50 19 10, 5607 50 30 10 und 5607 50 90 91.

TEIL B

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen)
09.7195	0303 54 10	Gefrorene Makrelen <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	1. März bis Ende Februar	4 000
09.7196	0303 89 45	Gefrorene Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	1. März bis Ende Februar	120
09.7197	0303 55 10 0303 55 90 (¹)	Atlantischer Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>), gefroren Stöcker (<i>Caranx trachurus</i>), gefroren	1. März bis Ende Februar	60
09.7198	0307 49 59	Gefrorene Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp. ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.), auch ohne Schale	1. März bis Ende Februar	4 200
09.7199	0307 49 99	Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp. ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Nototodarus</i> spp. und <i>Sepioteuthis</i> spp.), getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, auch ohne Schale	1. März bis Ende Februar	2 500
09.7200	1604 15 11	Filets von Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht	1. März bis Ende Februar	2 000
09.7201	1604 15 19	Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert, andere als Filets	1. März bis Ende Februar	800
09.7202	1604 15 90	Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert	1. März bis Ende Februar	20
09.7203	1604 16 00	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken jedoch nicht fein zerkleinert	1. März bis Ende Februar	400
09.7204	1604 20 40	Sardellen, zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken	1. März bis Ende Februar	30

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen)
09.7205	0307 19 10 0307 29 05 0307 49 05 0307 59 05 0307 60 10 0307 79 10 0307 89 10 0307 99 10 1605 51 00 1605 52 00 1605 53 10 ⁽²⁾ 1605 53 90 ⁽³⁾ 1605 54 00 1605 55 00 1605 56 00 1605 57 00 1605 58 00 1605 59 00	Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht, aus- genommen Miesmuscheln der Arten <i>Mytilus</i> spp. und <i>Perna</i> spp.)	1. März bis Ende Februar	500

⁽¹⁾ TARIC-Code 0303 55 90 10.⁽²⁾ TARIC-Code 1605 53 10 95.⁽³⁾ TARIC-Code 1605 53 90 95.